

Richtlinie für die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern in Rheinland-Pfalz

Vom 10. Januar 1995

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wird für die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 Nr. 2 a Rettungsdienstgesetz und des § 8 Abs. 2 Satz 1 Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. 1. S. 1384) folgende Richtlinie erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ausbildungsgegenstand und -umfang
- § 2 Ausbildungsstätten
- § 3 Verkürzung der Ausbildung
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Ausbildungszeit
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Zulassung zur Prüfung
- § 8 Gliederung und Durchführung der Prüfung
- § 9 Benotung der Prüfung
- § 10 Rücktritt von der Prüfung
- § 11 Versäumnisfolgen
- § 12 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
- § 13 Bestehen und Wiederholen der Prüfung
- § 14 Niederschrift, Prüfungsunterlagen
- § 15 Sonstige Ausbildungen
- § 16 Zuständige Behörden
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Ausbildungsgegenstand und -umfang

(1) Die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern umfaßt mindestens 520 Ausbildungsstunden in folgenden Teilen:

1. eine theoretische Ausbildung von 160 Stunden an einer vom Ministerium des Innern und für Sport anerkannten Ausbildungsstätte,

2. eine klinisch-praktische Ausbildung von 160 Stunden an einem geeigneten Krankenhaus. Die Ausbildung kann auch in zwei Blöcken von je 80 Stunden stattfinden,

3. eine praktische Ausbildung von 160 Stunden in einer vom Ministerium des Innern und für Sport anerkannten Rettungswache in einem Dienstbereich mit Notarztdienst. Insgesamt müssen 40 Einsätze, davon mindestens 20 Notfalleinsätze, nachgewiesen werden,

4. einen fünftägigen (40 Stunden) Abschlußlehrgang mit Prüfung an einer vom Ministerium des Innern und für Sport anerkannten Ausbildungsstätte.

(2) Die Ausbildungspläne sind dem Ministerium des Innern und für Sport zur Genehmigung vorzulegen.

- (3) Eine 80stündige theoretische Ausbildung von einer vom Ministerium des Innern und für Sport anerkannten Ausbildungsstätte und eine 80stündige klinische Ausbildung in Verbindung mit 100 Stunden praktischer Ausbildung bei einer anerkannten Lehrrettungswache werden als Ausbildung zum „Rettungshelfer“ anerkannt.

§ 2 Ausbildungsstätten

- (1) Die Ausbildungsstätten für die theoretische Ausbildung und den Abschlußlehrgang mit Prüfung sind dem Ministerium des Innern und für Sport zur Anerkennung zu melden. Soweit für die Ausbildungsstätten bereits eine Anerkennung für die Ausbildung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vorliegt, gelten diese auch für die Ausbildung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten als anerkannt.
- (2) Die Einrichtungen für die klinisch-praktische Ausbildung und die Rettungswachenausbildung werden mit deren Einverständnis auf Vorschlag des Trägers der jeweiligen Ausbildungsstätte vom Ministerium des Innern und für Sport als zur Ausbildung geeignet anerkannt. Soweit für die Einrichtungen bereits eine Anerkennung für die Ausbildung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vorliegt, gelten diese auch für die Ausbildung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten als anerkannt.
- (3) Ausbildungsabschnitte, die in anderen Bundesländern abgeleistet worden sind, werden von dem Ministerium des Innern und für Sport anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Richtlinien entsprechen und erfolgreich durchgeführt wurden.

§ 3 Verkürzung der Ausbildung

Auf Antrag kann das Ministerium des Innern und für Sport in Abstimmung mit den Ausbildungsstätten die Ausbildungsabschnitte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 teilweise oder ganz erlassen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Die Ausbildung kann nur beginnen, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat und

1. eine Teilnahmebescheinigung über eine Erste-Hilfe-Ausbildung, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt,
2. ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung der Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent,
3. ein Zeugnis über einen Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulausbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung,
4. ein amtliches Führungszeugnis, aus dem sich eine Unzuverlässigkeit nicht ergibt,

vorlegt.

§ 5 Ausbildungszeit

Die Ausbildung ist möglichst zusammenhängend abzuleisten und innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Das Ministerium des Innern und für Sport kann bei begründeten Anträgen die Ausbildungszeit auf höchstens drei Jahre verlängern.

§ 6 Prüfungsausschuß

- (1) Für jede anerkannte Ausbildungsstätte beruft die zuständige Bezirksregierung einen Prüfungsausschuß, der jeweils aus folgenden Mitgliedern besteht:
 1. einer Ärztin/einem Arzt, der zuständigen Bezirksregierung als Vorsitzende(r) oder einer von dieser mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Person mit abgeschlossener ärztlicher Ausbildung,
 2. einer Notärztin oder einem Notarzt,
 3. zwei Ausbildungskräfte der Ausbildungsstätte als Fachprüfer.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. ihre Stellvertreter werden von der zuständigen Medizinalbeamtin oder dem Medizinalbeamten auf Vorschlag des Trägers der Ausbildungsstätte berufen.
- (3) Das Ministerium des Innern und für Sport und das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsstätte können zu den Prüfungen je einen Beobachter oder eine Beobachterin entsenden.
- (4) Die Aufgaben von 1. und 2. können auch in Personalunion wahrgenommen werden.

§ 7 Zulassung zur Prüfung

- (1) Auf Antrag des Prüflings entscheidet die dem Prüfungsausschuß vorsitzende Person über die Zulassung zur Prüfung. Sie setzt die Prüfungstermine im Einvernehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte fest.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat mit der Anmeldung zum Abschlußlehrgang zu erfolgen. Er muß rechtzeitig vor Beginn des Abschlußlehrganges bei der jeweiligen Ausbildungsstätte eingegangen sein.
- (3) Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:
 - a) eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch
 - b) Bescheinigungen über den erfolgreicher Abschluß der Abschnitte
theoretische Ausbildung,
klinisches Praktikum
Praktikum an einer anerkannten Rettungswache,
Funkunterweisung für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS),
 - c) Nachweis über die Ausbildung in Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW), die nicht älter als ein Jahr ist,

- d) Bestätigung auf dem Ausbildungsnachweis für das klinische Praktikum, daß die zu prüfende Person alle vorgesehenen Tätigkeiten möglichst einmal ausgeführt hat,
- e) Einzelnachweis der Ausbildungsstunden an einer anerkannten Rettungswache für das diesbezügliche Praktikum,
- f) Nachweis über den Erlaß von Ausbildungsabschnitten,
- g) eine Erklärung, daß der Prüfling die Ausbildung nicht bereits an einer anderen Ausbildungsstätte ohne Erfolg absolviert hat.

§ 8 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil.
- (2) Jede zu prüfende Person hat eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht von maximal zwei Stunden Dauer zu fertigen. Die Fragen der schriftlichen Arbeit werden von der vorsitzenden Person im Benehmen mit der Ausbildungsstätte bestimmt. Die Bewertung erfolgt durch zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer.
- (3) Die Prüfung der praktischen Fertigkeiten ist von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abzunehmen und zu benoten. Sie besteht aus drei Abschnitten:
 - 1. Herz-Lungen-Wiederbelebung ohne und mit Beatmungsgerät (Zwei-Helfer-Verfahren),
 - 2. eine Aufgabe als Teamarbeit mit Einzelbenotung (Fallbeispiel) für jeweils zwei zu prüfende Personen,
 - 3. zwei Einzelaufgaben für jede zu prüfende Person.

Die Prüfung nach Nr. 1 soll für zwei zu prüfende Personen nicht länger als 10 Minuten dauern. Die Gruppen- und Einzelaufgaben nach Nr. 2. und 3. sollen innerhalb eines Zeitraumes von 15 Minuten erledigt sein; die Zeitvorgabe ist den Prüflingen mitzuteilen. Die Bewertung erfolgt bei allen Abschnitten als Einzelbenotung nach § 9 Abs. 2.

- (4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Anatomie/Physiologie, Krankheitslehre, Hygiene, Störungen der Vitalfunktionen und Rettungsdienst. Die mündliche Prüfung soll für jede zu prüfende Person mindestens 10 Minuten, aber nicht länger als 15 Minuten dauern. Sie ist von den Fachprüferinnen/Fachprüfern im Beisein der vorsitzenden Person abzunehmen. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 6) sind berechtigt, sich an der mündlichen Prüfung zu beteiligen.
- (5) Die dem Prüfungsausschuß vorsitzende Person bildet im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern aus deren Benotung die Note für die einzelne Aufgabe und für das einzelne Fach sowie die Note für den praktischen und den mündlichen Teil der Prüfung.

§ 9 Benotung

- (1) Bei der Ermittlung der Note der schriftlichen Arbeit ist davon auszugehen, daß bis zu 100 Punkte erreicht werden können. Daraus ergibt sich folgende Bewertung:

100 bis 93 Punkte Note 1 = sehr gut
92 bis 84 Punkte Note 2 = gut
83 bis 72 Punkte Note 3 = befriedigend
71 bis 60 Punkte Note 4 = ausreichend
59 bis 48 Punkte Note 5 = mangelhaft
47 bis 0 Punkte Note 6 = ungenügend

(2) Die Leistungen in der Prüfung der praktischen Fertigkeiten und in der mündlichen Prüfung werden wie folgt benotet:

- sehr gut - (1)

wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

- gut - (2)

wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

- befriedigend - (3)

wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

- ausreichend - (4)

wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

- mangelhaft - (5)

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

- ungenügend - (6)

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel auch in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Die Abschlußnote wird in das Zeugnis nach dem Muster der Anlage zur Richtlinie übertragen. Die Unterschrift leistet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und versieht es mit dem entsprechenden Amtssiegel bzw. Stempel.

(4) Die Ausbildungsstätte bzw. die Trägerorganisation unterzeichnet das Zeugnis.

(5) Die Zeugnisvordrucke werden von der jeweiligen Ausbildungsstätte zur Verfügung gestellt.

§ 10 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt eine zu prüfende Person nach ihrer Zulassung von der Prüfung zurück, so hat sie Gründe für ihren Rücktritt unverzüglich der dem Prüfungsausschuß vorsitzenden Person schriftlich, in dringenden Fällen auch fernmündlich, mitzuteilen. Genehmigt die vorsitzende Person den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 13 gilt entsprechend.

§ 11 Versäumnisfolgen

- (1) Versäumt eine zu prüfende Person einen Prüfungstermin oder gibt sie die schriftliche Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht sie die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern kein wichtiger Grund vorliegt. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die dem Prüfungsausschuß vorsitzende Person. § 10 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 12 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die dem Prüfungsausschuß vorsitzende Person kann bei einer zu prüfenden Person, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße stört oder einen Täuschungsversuch begeht, den betreffenden Teil der Prüfung als nicht bestanden erklären. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist durch die dem Prüfungsausschuß vorsitzende Person bis zum Abschluß der gesamten Prüfung zulässig. Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die für die Ausbildung zuständige Behörde die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem letzten Tag der Prüfung.

§ 13 Bestehen und Wiederholen der Prüfung

- (1) Die schriftliche und mündliche Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ benotet wird. Die Prüfung der praktischen Fertigkeiten ist bestanden, wenn jeder Abschnitt mindestens mit „ausreichend“ benotet wird. Wird bei der Prüfung in einzelnen Abschnitten nicht die Note „ausreichend“ erreicht, entscheidet der Prüfungsausschuß, ob nur der einzelne Abschnitt oder die gesamte Prüfung zu wiederholen ist. Über das Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung.
- (2) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann auf Antrag einmal wiederholt werden. Die Wiederholung des nicht bestandenen Prüfungsteiles muß innerhalb von sechs Monaten nach dem letzten Prüfungstag erfolgen. Die dem Prüfungsausschuß vorsitzende Person kann diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- (3) Ist die Prüfung in allen Teilen bestanden, erhält die geprüfte Person ein Zeugnis nach dem in der Anlage aufgeführten Muster.

§ 14 Niederschrift, Prüfungsunterlagen

- (1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse des Prüfungsausschusses hervorgehen. Die Niederschrift ist von der dem Prüfungsausschuß vorsitzenden Person und mindestens einer Fachprüferin/einem Fachprüfer zu unterzeichnen. Alle zur Prüfung eingereichten Unterlagen und alle Beurteilungsunterlagen über die Prüfung hat die Ausbildungsstätte mindestens 5 Jahre aufzubewahren; die Niederschrift über die Prüfung ist bei dem Ministerium des Innern und für Sport 10 Jahre lang aufzubewahren.

- (2) Auf Antrag ist der geprüften Person innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.

§ 15 Sonstige Ausbildungen

- (1) Personen, die die Ausbildung nach den vom Bund/Länderausschuß „Rettungswesen“ am 20. September 1977 beschlossenen Grundsätzen nach § 1 Abs. 1 in einem anderen Bundesland an einer von der jeweils zuständigen Stelle anerkannten Einrichtung erfolgreich abgeschlossen haben, gelten als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter im Sinne dieser Richtlinie.
- (2) Eine außerhalb des Bundesgebietes durchgeführte Ausbildung als Rettungsdienstpersonal kann auf Antrag im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das Ministerium des Innern und für Sport im Einvernehmen mit der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses.
- (3) Ausbildungen der Krankenschwestern/Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern/ Kinderkrankenpfleger, Hebammen/Entbindungspfleger mit entsprechendem staatlichem Diplom oder Ausbildungen im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes können analog zu Nr. 2 anerkannt werden, wenn entsprechende Nachweise in der Intensivpflege, der Anaesthesie oder im Operationsdienst vorliegen. In jedem Fall ist jedoch ein Abschlußlehrgang mit Prüfung zu besuchen.

§ 16 Zuständige Behörden

- (1) Zuständig für die Durchführung der Richtlinie ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat.
- (2) Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Sport als die für den Rettungsdienst zuständige Behörde.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Datum der Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 10. Januar 1994 - 384/821- 07/11 –Ministerium des Innern und für Sport
Walter Zuber